

Umweltbestimmungen 2.1

Besondere Vorschriften Grundwasser

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Auflagen gelten für sämtliche Bautätigkeiten in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzaealen und hydrologischen Zuströmbereichen von öffentlich-rechtlichen Quell- und Grundwasserfassungen. Sie ergänzen die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung und sind verbindlich umzusetzen.

Allgemein

1. Die Grundsätze des Umwelt- und Gewässerschutzvollzugs sind in den Umwelt- *Grundsätze*
bestimmungen 0.1 Bewilligungsgrundsätze Bauvorhaben aufgeführt.
2. Es gelten die Umweltbestimmungen 1.1 Allgemeine Vorschriften bei Bautätigkei- *Allgemein*
ten.
3. Bauarbeiten innerhalb Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzaealen *Baubegleitung*
oder innerhalb hydrologischer Zuströmbereiche von öffentlich-rechtlichen *durch Hydrogeo-*
Quell- und Grundwasserfassungen sind grundsätzlich durch eine Fachperson *logen*
für Hydrogeologie begleiten zu lassen. Das Amt für Umwelt kann Ausnahmen be-
willigen.
4. Während den Bauarbeiten ist grundsätzlich ein Verzicht des Trinkwasserbezugs *Wasserbezug,*
ab gefährdeten Wasserfassungen zu prüfen und bei Bedarf ein Not- und Ersatz- *Ersatz- und*
wasserkonzept zu erstellen. *Notwasser*
5. Den Kontrollbehörden, insbesondere auch der hydrologischen Baubegleitung, *Zutritt zur*
ist der Zutritt zur Baustelle oder zur Örtlichkeit der Störung jederzeit zu gewähren. *Baustelle*
Ihnen gegenüber besteht Auskunftspflicht und ihre Weisungen sind zu befolgen.
6. Bei Bauarbeiten im hydrologischen Zuströmbereich von öffentlich-rechtlichen *Beweissicherung*
Quell- oder Grundwasserfassungen ist durch die Bauherrschaft über den Hydro- *bei Bauarbeiten*
geologen eine Beweissicherung des geförderten Wassers sicherzustellen. Dabei
sind die Leitparameter (pH, el. Leitfähigkeit, Wassertemperatur und ggf. Trü-
bung) zu erfassen und das Wasser auf baubedingte, chemische Verunreinigun-
gen ODER baubedingte Treib- und Schmierstoffrückstände (z. B. KW C₅-C₁₀, KW
C₁₀-C₄₀) und allenfalls auf mikrobiologische Routineparameter (aerobe meso-
phile Keime, Enterokokken, Escherichia coli) zu untersuchen. Bei Quellen ist ne-
ben der Qualität auch ein Beweissicherungsverfahren hinsichtlich Quantität
durchzuführen. Diese Massnahmen liegen im Interesse des Quelleneigentümers
wie auch der Bauherrschaft als Beweissicherung bei allfälliger Schädigung einer

Quelle resp. Verschmutzung des Grundwassers. Das Amt für Umwelt kann Ausnahmen bewilligen.

7. Die Ergebnisse der hydrogeologischen Baubegleitung und Beweissicherung sind nach Abschluss der Arbeiten durch die Fachperson für Hydrogeologie im Rahmen eines Abschlussberichts zu dokumentieren und dem Quelleneigentümer sowie dem Amt für Umwelt einzureichen. *Abschlussbericht*
8. Bauherrschaft, Bauleitung und die am Bau beteiligten Unternehmungen sind für die Einhaltung der allgemeinen und speziell verfügbaren Gewässerschutzmassnahmen sowie der Auflagen im Baubewilligungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren verantwortlich. *Verantwortlichkeit für Gewässerschutzmassnahmen*
9. Alle auf der Baustelle beschäftigten Unternehmungen und Personen sind von der hydrogeologischen Baubegleitung vor Baustellenbeginn durch persönliche Instruktion über die notwendigen Vorsichts- und Gewässerschutzmassnahmen zu instruieren. Dabei ist ein schriftlich verfasstes Alarmierungs- und Notfallkonzept für den Soforteinsatz im Störfall abzugeben, mit Kopie an das Amt für Umwelt. *Instruktionspflicht / Alarmierungs- und Notfallkonzept*

Grundwasser

10. Werden während den Bauarbeiten wasserführende Schichten oder Quellen angetroffen, ist die Arbeit zu unterbrechen und die Abteilung Wasser und Altlasten zu informieren. Diese entscheidet, allenfalls in vorgängiger Absprache mit der hydrogeologischen Baubegleitung, über das weitere Vorgehen. *wasserführende Schichten oder Quellen*
11. Bei Oberflächengewässern und Trockenrinnen ist davon auszugehen, dass eine hydraulische Verbindung zu Quell- oder Grundwasserfassungen besteht. Es dürfen keine boden- oder wasserunreinigenden Stoffe und Flüssigkeiten sowie Abwasser versickert werden oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei Meliorations- oder Meteorwasserleitungen ist davon auszugehen, dass eine Verbindung zu Oberflächengewässern besteht. *Schutz vor indirekten Verschmutzungen*
12. Auf dem Bauplatz sind die gebräuchlichsten Ölwehrmaterialien, insbesondere Ölbindemittel für Wasser und Boden entsprechend den gelagerten Ölmengen sowie Abdichtungsmaterialien, Auffangbehälter, Kessel und feste Plastiksäcke für Behändigung von Leckflüssigkeiten und verbrauchtem Ölbinder ständig bereitzuhalten. *Ölwehr-Materialien*
13. Der Einsatz von wassergefährdenden Baumaschinen muss auf das Allernotwendigste beschränkt werden. Es dürfen nur immatrikulierte und einwandfrei gewartete Maschinen und Fahrzeuge eingesetzt werden. Diese sind nach täglichem Arbeitsschluss und bei längeren Arbeitsunterbrüchen jeweils ausserhalb des hydrologischen Zuströmbereichs von Quell- oder Grundwasserfassungen, abseits von Oberflächengewässern, oder dann aussergewöhnlich auf einem gegen den Abgang von «Leckölen» gesicherten und vom Amt für Umwelt genehmigten Platz abzustellen. Treibstoffversorgungs- und Hydraulikteile der Maschinen müssen *Baumaschinen und Fahrzeuge*

neuwertig sein und mindestens täglich vor Arbeitsbeginn auf ihren einwandfreien Zustand hin kontrolliert werden.

14. Der Einsatz von geölten oder geschmierten Spundwänden und Schalungsmaterialien ist nicht zulässig. *Schalungen / Spundwände*
15. Sprengungen bedürfen der Zustimmung des Amts für Umwelt und einer Begutachtung und Begleitung durch die hydrogeologische Baubegleitung. *Sprengungen*
16. Im Störfall ist der Fassungseigentümer, die Gemeindebehörde und das Amt für Umwelt sofort vom Verursacher zu benachrichtigen. Sind Grund- oder Oberflächengewässer gefährdet oder geschädigt, ist der kantonale Alarmstelle (Tel. 118) unverzüglich Meldung zu erstatten. Der Störer ist zudem verpflichtet, Sofortmassnahmen zur Schadeneindämmung zu treffen. *Verhalten im Störfall*

Der detaillierte Ablauf im Ereignisfall muss im Alarmierungs- und Notfallkonzept gemäss Ziffer 9 aufgezeigt werden.

17. Weitere Gewässerschutzmassnahmen und Anordnungen bleiben vorbehalten. *Vorbehalt*

Die Umweltbestimmungen sowie Merkblätter und Unterlagen sind auf www.ur.ch/umwelt-bauen verfügbar.

Amt für Umwelt



Lorenz Jaun, Amtsvorsteher

Altdorf, 31. Juli 2026/loj-car/AfU645